

In der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfsermittlung für das Kalkulationsjahr 2020 sind als Kostenträger die sechs Teilprodukte "Nutzungsrechte", "Bestattungen", "Trauerhallen", "Grabmalgenehmigungen", "Ehren- und Kriegsgräber" und "Altfriedhöfe" ausgewiesen, wobei die beiden letztgenannten nicht dem Gebührenhaushalt i.S.d. KAG angehören, sondern aus allgemeinen Haushalts- bzw. Landesmitteln finanziert werden. Der sich hieraus bei den Kostenträgern ergebende Gebührenbedarf wird in der als Anlage 3 beigefügten Gebührenberechnung 2020 mittels der zu erwartenden Fallzahlen (Anlage 5) auf die einzelnen Gebührentatbestände verteilt.

- **Kostenunterdeckungen**

Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen, die innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf der Kalkulationsperiode auszugleichen sind (§ 6 Abs. 2 KAG NRW).

Aus den Jahresabschlüssen der Vorjahre besteht noch eine in die Kalkulationen ab 2020 vorzutragende Unterdeckung in Höhe von 184.623 €, die gem. Kommunalabgabengesetz in der neuen **Gebührenkalkulation 2020 mit 61.133,75 €** und mit 123.489,25 € in den Kalkulationen 2021 bis 2023 zu berücksichtigen ist.

Zur Vermeidung einer überproportionalen Gebührenerhöhung, wird hiervon **für die Gebührenkalkulation 2020** jedoch nur ein **Teilbetrag über alle Kostenträger von 21.396,81 € (= 35 %)** in die Gebührenberechnung eingestellt.

Der Restbetrag für das Jahr 2020 von 39.736,94 € wird zu Lasten des Haushalts ausgebucht.

Hinsichtlich der weiteren Kostenänderungen wird auf die beigefügte Anlage 4 (Vergleich 2019 - 2020) verwiesen.

- **Rücklage (Sonderposten)**

Der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2018 weist für den Bereich "Bestattungen" einen Sonderposten von 35.647,00 € aus. Eine gebührenmindernde Auflösung innerhalb von 4 Jahren ergibt für die Gebührenberechnung 2020 einen Sonderposten für den Kostenträger "Bestattungen" von insgesamt 8.911,75 €.

Da die Sonderposten zum Gebührenaussgleich (Rücklage) für alle anderen Bereiche bereits ausgeschöpft wurden, können hieraus in 2020 keine gebührenerhöhenden Effekte realisiert werden.

Die Daten zu den einzelnen Gebührenarten und Veränderungen der Gebührensätze können den beigefügten Anlagen entnommen werden. Eine vergleichende Gegenüberstellung der Gebührensätze 2019 und 2020 ist als Anlage 6 beigefügt.

- **Kostenentwicklung im Bereich der "Trauerhallen"**

90 % der als Gebäudeumlage veranschlagten Kosten entfallen auf die Trauerhalle am Westfriedhof (Rest für Trauerhalle Wipperfeld und Geräteschuppen Westfriedhof). Die Zusammensetzung der Kosten, sowie die Entwicklung der IST-Werte über die Jahre 2014 bis 2018 und die Planwerte für 2019 und 2020 können folgender Tabelle entnommen werden:

Aufwendungen	IST					Plan	Plan
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Sach- und Dienstleistungen</b> (Bewirtschaftung)	20.748 €	20.930 €	19.738 €	22.647 €	24.132 €	18.401 €	18.177 €
davon Gebäudereinigung	13.060 €	13.340 €	10.070 €	11.192 €	10.494 €	9.327 €	9.327 €
<b>Abschreibung auf Gebäude und Betriebsvorrichtungen</b>	11.332 €	11.332 €	11.114 €	11.117 €	11.592 €	13.290 €	12.558 €
<b>Gesamt</b>	<b>32.080 €</b>	<b>32.262 €</b>	<b>30.852 €</b>	<b>33.765 €</b>	<b>35.724 €</b>	<b>31.691 €</b>	<b>30.735 €</b>

Der Planwert für die Gebührenkalkulation 2019 berücksichtigte den durch die Neuausschreibung der Gebäudereinigung erzielten Einspareffekt und eine damit verbundene Kostensenkung für die Trauerhalle am Westfriedhof von voraussichtlich rd. 2.300 € ab 2019. Im Gegenzug wurde, durch den Einbau der Sarghebeanlage im Sommer 2018, der Wert für die Abschreibung auf Betriebsvorrichtungen um rd. 2.200 € pro Jahr erhöht. In der Planung ergab sich somit für das Jahr 2019 ein Kostenansatz von 31.691 €. Für das Jahr 2020 ergibt sich für die Abschreibungen auf Gebäude und Betriebsvorrichtungen ein reduzierter Ansatz, da die Abschreibung für die Sarghebeanlage 1.444 €/p.a. beträgt, statt ursprünglich geplant mit 2.200 €. Vorbehaltlich der Umsetzung der Ergebnisse aus dem "Friedhofsentwicklungs-konzept", sind keine weiteren wesentlichen Änderungen zu erwarten, sodass sich der Ansatz für das Jahr 2020, unter Berücksichtigung einer Preissteigerungsrate von 1,5 %, auf 30.735 € beläuft.

- **Ausweis "Öffentliches Grün"**

Öffentliches Grün sind Flächen- und Funktionsanteile im Gräberfeld, die über den üblichen Bedarf und die Zweckbestimmung eines Friedhofs hinausgehen. Diese Funktionsanteile gliedern sich wie folgt:

Verkehrsfunktion	Wege und Parkplätze auf Friedhöfen werden mehr von friedhofsfremden Personen genutzt als von Angehörigen.
Denkmalfunktion	Unangemessener Unterhaltungsaufwand für z.B. historische Mauern.
Naturschutzfunktion	Im Gräberfeld vorhanden sind über das betriebsübliche Maß hinaus: Büsche, Hecken und Strauchanlagen.
Freizeit- und Erholungsfunktion	Friedhof in der Funktion eines öffentlichen Parks.

Die oben benannten zusätzlichen Funktionen spielen in der Hansestadt Wipperfürth, aufgrund der Lage im Oberbergischen Kreis, keine nennenswerte Rolle.

Für den Westfriedhof kann ggf. ein Anteil für einen Freizeit- und Erholungswert festgestellt werden. In der Regel werden hierfür 3% der Kosten für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden in Ansatz gebracht.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation.

Es werden 50% der Unterhaltungskosten gleichmäßig auf alle Nutzungsarten verteilt und die anderen 50% in einem Verhältnis, das die unterschiedlich in Anspruch genommene Fläche und den unterschiedlichen Unterhaltungsbedarf berücksichtigt.

#### Zusammenfassung:

Insgesamt ergeben sich in Summe relativ gleichbleibende Kosten (Anlage 4).

Da u.a. auf Basis der "Fallzahlen" die Kostenermittlung erfolgt, wird in der Anlage 5 die Fallzahlentwicklung der vergangenen Jahre gesondert dargestellt.

- **Friedhofsentwicklungskonzept/Gebührenkalkulationsmodelle**

Die Einstellung zur Friedhofskultur und zur traditionellen Sargbestattung hat sich auch im ländlichen Bereich in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. So ist auch für die Hansestadt Wipperfürth der Trend hin zu kleineren und kostengünstigeren Bestattungsformen zu beobachten. Die Kostenvorteile einer Urnenbestattung, insbesondere im Hinblick auf kürzere Grabnutzungszeiten und die Minimierung der Grabpflege, verstärken diese Entwicklung. So zeigt die Statistik, dass sich die Zahl der Urnenbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in den vergangenen 10 Jahren verdoppelt hat.

Voraussetzung für die Optimierung der Friedhofsbewirtschaftung ist daher eine effiziente und nachhaltige "Friedhofsentwicklungsplanung", unter Berücksichtigung entsprechender Belegungsstrategien und modifizierter Bestattungsformen, die auf die Bedürfnisse der Menschen abgestimmt sind.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die Hansestadt Wipperfürth mit Schreiben vom 18. April 2019 die BSL Managementberatung mit der Erstellung eines Friedhofsentwicklungskonzeptes für die sieben kommunalen Friedhöfe.

Die Arbeitsergebnisse wurden im Bauausschuss am 05. Dezember 2019 präsentiert. Das "Friedhofsentwicklungskonzept" kann im Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

Insbesondere ergaben sich hieraus Lösungsvorschläge und Anregungen für eine Neu- oder Umstrukturierung bzw. Sanierung/Umgestaltung von Friedhofsflächen und Grabfeldern. Es wurden darüber hinaus Vorschläge für bedarfsgerechte Bestattungsmöglichkeiten

ten, vor dem Hintergrund der Kostenreduzierung bei der Unterhaltung und Pflege der Friedhofsflächen, vorgestellt, letztendlich mit dem Ziel die Bestattungsgebühren zu stabilisieren.

Die Gegenüberstellung verschiedener Gebührenkalkulationsmodelle hat im Ergebnis gezeigt, dass sich das bestehende Kalkulationsmodell der Hansestadt Wipperfürth bewährt hat und somit seitens der BSL Managementberatung keine Notwendigkeit gesehen wird, die Kalkulationssystematik zu ändern.

Im Wesentlichen wurden bei der Untersuchung zwei verschiedene Berechnungsmodelle gegenübergestellt:

### Das "**Äquivalenzziffernmodell**" und das "**Kölner Modell**":

Beim **Äquivalenzziffernmodell** stehen mehrere Sorten einer ähnlichen Leistung (Reihengrab, Wahlgrab, Urnengrab etc.) kostenmäßig in einem bestimmten Verhältnis zueinander. Ausdruck des Verhältnisses ist eine Äquivalenzziffer, mit der Leistungen auf eine miteinander vergleichbare Größe als Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren umgerechnet werden. Die Basis bildet der Aufwand der am häufigsten verkauften Leistung: Äquivalenzziffer 1,0. Der Aufwand der übrigen Leistungen wird mit dieser ins Verhältnis gesetzt. Der Gebührenbedarf wird über Multiplikation von Fallzahlen und der Äquivalenzziffer errechnet. Die Ermittlung der Äquivalenzgröße erfolgt bei den Friedhofsträgern nach unterschiedlichen Kriterien (z.B. Grabgröße, Aufwand für den Grabaushub, Volumen des Grabaushubs etc.).

Dem **Kölner Modell** liegt die Annahme zu Grunde, dass jede Grabart einen bestimmten Grundaufwand besitzt, unabhängig von der Größe. Ausgehend davon erfolgt eine Gleichbehandlung aller Grabarten. Die Kosten werden teilweise flächenverbrauchsunabhängig zu gleichen Teilen auf Sterbefälle verteilt, teilweise erfolgt eine Verteilung auf Basis der Grabfläche, der Nutzungsdauer und Anzahl der Fälle.

In der Konsequenz haben die beiden Modelle unterschiedliche Auswirkungen und führen zu der Situation, dass eine identische Kosten- und Fallzahlenkonstellation, je nach Ausgestaltung des angewandten Modells, zu unterschiedlichen Gebührensätzen der einzelnen Grabarten führt.

Die Hansestadt Wipperfürth kombiniert derzeit beide Modelle. 50% der Kosten werden über die Fallzahlen und die Nutzungsdauer, ohne Unterscheidung der jeweiligen Grabarten, verteilt und ebenfalls 50% der Kosten über eine Äquivalenzziffer, den Fallzahlen und der Nutzungsdauer.

Eine Veränderung des heute hälftigen Verhältnisses zwischen dem Äquivalenzziffernmodell und dem Kölner Modell z.B. auf 25:75 oder 0:100 hat monetär geringe Auswirkungen. Die Kosten für eine 30-jährige Erdwahlgrabstätte würden sich im Verhältnis zu einer 20-jährigen Urnenwahlgrabstätte nur unwesentlich reduzieren. Die hauptsächliche Ursache der deutlichen Kostendifferenz zwischen dem Erd- und Urnengrab liegt in der unterschiedlichen Nutzungsdauer.

Auch bei einer begründbaren und fundierten Änderung der Bildung der Äquivalenzziffern aus den drei Faktoren Grabfläche, Gestaltungsmöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten und Pflegeaufwand durch den Friedhofsträger, sind die Auswirkungen relativ gering.

Unabhängig hiervon wird auch von einer differenzierten Gebührenermittlung für jeden einzelnen Friedhof abgeraten. Hier würden nur geringe Änderungen bei den "Fallzahlen" zu extremen Gebührenschwankungen führen. Demnach sollte an einer "Gebühr für alle Friedhöfe" festgehalten werden.

Zur Sicherstellung der Gebührenstabilität sollte auch in Zukunft das bislang angewandte Gebührenkalkulationsmodell beibehalten werden.

Im Rahmen des Arbeitskreises "Friedhof/Grünflächen" werden in den kommenden Monaten Abstimmungsgespräche über die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung des Friedhofsentwicklungskonzeptes stattfinden. Im Kernpunkt der Beratungen werden u.a. folgende Themen stehen:

- Anpassung der Friedhofssatzung hinsichtlich der Regelungen zum Belegungsrecht. So sollen keine neuen Belegungen auf Flächen vorgenommen werden, bei denen sich eine Flächenreduzierung zeitnah anbietet.
- Angebot verschiedener Grabarten.
- Gestaltungsmöglichkeiten auf den einzelnen Friedhöfen zur Reduzierung der Grünflächenpflege.
- Gebührenkalkulationsmodelle